

Bekanntmachung

gemäß §§ 18 Absatz 1, 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 140 Absatz 5 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)

Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung

im Planfeststellungsverfahren der Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG

Die Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG hat die 4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007 in der Gestalt des 3. Änderungsbeschlusses vom 19.06.2024 zur Erweiterung der Rohstoffgewinnung südlich der Kiesstraße in Tensfeld beantragt.

Die Antragsfläche besteht aus zwei Teilflächen – die Teilfläche 1 ist der westliche, Teilfläche zwei ist der östliche Teilbereich – und umfasst die Flurstücke 24/1, 25, 28/1, teilweise 29, teilweise 30, teilweise 46/1, teilweise 50/1, teilweise 64, teilweise 85/47, teilweise 93/54, teilweise 100/5, 122 und 128 der Flur 1 der Gemeinde und Gemarkung Tensfeld sowie die Flurstücke 37, 38, 39/2 und 124 der Flur 2 der Gemeinde und Gemarkung Tensfeld. Die Antragsfläche beträgt insgesamt 25,68 ha.

Es ist der vollständige Abbau des anstehenden Materials vorgesehen unter Benutzung des Grundwassers. Die Rohstoffe sollen sowohl oberhalb des Grundwassers als auch im Grundwasser gewonnen werden. Anschließend ist die Verfüllung zunächst mit anstehendem Feinmaterial bis 1,50 m oberhalb des höchstmöglichen Grundwasserstandes und nachfolgend mit unbelastetem Fremdboden bis zum jetzigen Geländeneiveau vorgesehen. Es soll keine offene Wasserfläche bestehen bleiben. Als Folgenutzung ist die extensive Grünlandnutzung geplant.

Die gewonnenen Rohstoffe sollen im Kieswerk der Antragstellerin nördlich der Kiesstraße aufbereitet werden. Die Verbindung zum Kieswerk erfolgt von der Teilfläche 2 aus über einen unter der K 52 hindurchgeführten bereits genehmigten Tunnel, in dem ein Förderband verläuft.

Über den Antrag wird gemäß § 143 Absatz 1 LVwG i. V. m. § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. § 84 Absatz 1 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in einem Planfeststellungsverfahren entschieden.

Zuständige Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Für das Änderungsvorhaben wurde durch die Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens beschrieben werden.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Der Antrag und die dazugehörigen Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom **12.05.2025** bis einschließlich **11.06.2025** im Amt Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Zimmer A 22 aus.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und Unterlagen:

- UVP-Bericht und landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- UVP-Bericht – Pläne
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Pläne
- Orientierende Rohstofferkundung
- Biotoperfassung und Artenschutzbeitrag
- FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung
- Hydrogeologischer Fachbeitrag
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Bewertung der Verfüllmassen zur Verfüllung

Zusätzlich ist die Einsichtnahme über das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal) unter [uvp-verbund.de](https://www.uvp-verbund.de) (Bundesland Schleswig-Holstein, Kategorie: Wasserwirtschaftliche Vorhaben) unter folgendem Link möglich:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=a604abb7-293c-40bc-b26e-b11c50e624ef>

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich **25.06.2025** schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Bornhöved oder beim Kreis Segeberg, Der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erheben. Vereinigungen im Sinne des § 140 Absatz 4 Satz 6 LVwG können bis einschließlich **25.06.2025** bei den vorgenannten Stellen Stellungnahmen zu dem beantragten Kiesabbau abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Entsprechendes gilt für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 140 Absatz 4 Satz 6 LVwG. Fristgerecht erhobene Einwendungen, Stellungnahmen von Ver-

einigungen im Sinne des § 140 Absatz 4 Satz 6 LVwG und Stellungnahmen von Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann abgesehen werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfange stattgegeben wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeht ein Planfeststellungsbeschluss. Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Die Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Segeberg, den 30.04.2025

Kreis Segeberg

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

als Planfeststellungsbehörde

Az.: IV/32.30/0721.K061-005